

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Rabnis.

Nr. 59.

Leipzig, den 26. Juli.

1853.

## Bekanntmachung,

die Aufnahme neuer Zöglinge beim Schullehrer-Seminar und beim Pro-Seminar zu Waldenburg betreffend.

Zu Michaelis 1853 wird beim Schullehrer-Seminar und beim Pro-Seminar zu Waldenburg wieder eine Aufnahme neuer Zöglinge stattfinden.

Dies wird mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß in Beziehung auf jede dieser Anstalten die Aufnahmegesuche, von einem kurzen Lebenslaufe, dem Geburtscheine und den Zeugnissen über die vorauszusetzende geistige, sittliche und körperliche Befähigung begleitet, spätestens

den 22. August dieses Jahres

bei dem Seminar-Director einzureichen sind.

Glauchau, den 5. Juli 1853.

Fürstlich und Gräflich Schönburgisches Gesamt-Consistorium.  
Neumann.

## Das Trauregulativ vom 14. Januar 1808,

erläutert und ergänzt durch die anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen.  
(Fortsetzung.)

### §. 18.

Erlaubniß zur anderweitigen Verehelichung erteilt das Kultusministerium in der Regel erst nach Verlauf eines Jahres seit Publikation des Scheidungsurtheils. Dieses muß dem Berichte in Abschrift beigelegt und bemerkt sein, ob die begehrte Person diejenige sei, mit welcher die Ehe gebrochen wurde, C. 206. S. 216 a, b, c. C. 199. Ist auch der unschuldige Theil indeß gestorben, bedarf es dennoch einer Dispensation. S. 217 d.

Gaben körperliche Umstände die Veranlassung zur Scheidung, so erteilt die Kreisdirection Genehmigung. S. 216. 6.

War die Ehe eine gemischte, so darf der Evangelische als Unschuldiger ohne Kognition der Behörde heirathen, S. 265 4. C. 280. 61; der Katholik erst nach dem Tode des frühern Ehegatten. C. 280. 62. vgl. C. 385.

In den Schönburgischen Receptherrschaften erteilt das Gesamtconsistorium Dispensation, mit Ausnahme in gradibus prohibitis. S. 216. 6. C. 453. C. 459.

Vor Eingang der Dispensationen ist weder aufzubieten noch zu trauen. C. 125.

Wollen Geschiedene einander wieder ehelichen, so bedarf es bloß eines neuen Aufgebotes u. s. w.; nur zur Verheirathung mit einer andern Person bedarf es der Dispensation.

### §. 19.

Siebente Frage. 1) Militärangelegenheiten.

In Friedenszeiten dürfen ohne Licenzschein heirathen:

a) ständig beurlaubte Kriegesreservisten, solche, welche sechs Jahre gedient haben. 1846. S. 112. S. 94. 26. 1852. S. 121.

b) Soldaten, welche vor dem 5. Juni 1852 in die nun aufgehobene zweite Abtheilung eingetreten sind, also jetzt im fünften oder sechsten Dienstjahre stehen. 1848. S. 213. S. 199. 8. Cf. 1852. S. 134. 8. S. 105. 431, und

c) Dienstreservisten, welche sich noch ein- oder zweimal stellen müssen (1846. S. 113. 31—36. 1852. S. 122. §. 35 fehlt im Codex), da sie einer weitem Beschränkung in ihren persönlichen und bürgerlichen Verhältnissen nicht unterworfen sind. 1848. S. 214. §. 17.

Ausgenommen von dieser Erlaubniß sind natürlich die auf ihr Ansuchen zurückgestellten oder in die Dienstreserve versetzten Studirenden, Zöglinge von Bildungsanstalten. S. 199. 35 u. 3. S. 94. 10. S. 131. 11, denn diese haben sich noch gar nicht gestellt.

d) Hierher gehören noch auf Wartegeld Gesetzte (1828. S. 161. §. 53.), Pensionirte, kurz alle nicht mehr im aktiven Militärdienst Stehende.

Den gehörig beglaubigten, vom Regimentsauditeur kontrahirten Licenzschein bedürfen alle im Militärdienst stehende, auf die Kriegsmatrikel verpflichtete Militärpersonen aller Grade.

Bei Ausländern ist ebenfalls zu erforschen, ob sie militärfrei sind. C. 223.

### 2. Stand betreffend.

Zur Trauung fürstlicher Personen bedarf es der Genehmigung der Kreisdirection. B.R.V. 1841. 11. Juni. S. 215. 2.

Handwerksgesellen (auch Fabrikarbeiter, S. 234 u. 260) bedürfen eines Zeugnisses der weltlichen Obrigkeit ihres demnächstigen Wohnortes. Ausgenommen sind Maurer-, Zimmer-, Buchdrucker-, auch Ziegeldeckergesellen, S. 234. 87. 2, Tagelöhner und Weber in der Oberlausitz. 1826. S. 231. C. 274. 2. S. 260. 2. R. u. Schulbl. 1852. Nr. 4 u. 22.